

08.09.2021

Antwort auf die Anfrage

Schriftliche Anfrage vom:

18.08.2021

Mündliche Anfrage:

Gremium

Sitzungstag/TOP

Ratsmitglied/Fraktion

WGL-Fraktion im Rat der Stadt Langelsheim

Beantwortung im

Rat

Verwaltungsausschuss

Fachausschuss

Ortsrat

Betreff: Ausstattung der Schulen und der Kindertagesstätten mit Luftreinigungsgeräten

Die aktuelle Corona-Pandemie verlangt auch den Kindern sehr viel ab. Reduzierte Gruppengrößen in Kitas, Homeschooling und Distanzunterricht in Schulen gehörten seit Mitte März 2020 zu bisher nicht gekannten Begleiterscheinungen in der Bekämpfung dieser heimtückischen Krankheit.

Ich bin ausdrücklich dankbar, dass Sie Ihre Fragen mit einem breiten Ansatz stellen und auch die Kitas in den Blick nehmen. Bevor ich auf Ihre Fragen im Einzelnen eingehe möchte ich darauf hinweisen, dass die Erkenntnisse aus Forschung und Wissenschaft einem teilweise kurzfristigen Wandel unterworfen sind.

Zur Entscheidungsfindung wurden beispielsweise die verfügbaren Informationen des Umweltbundesamtes, des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes, des Niedersächsischen Kultusministeriums, des Niedersächsischen Städtetages sowie des Landkreises Goslar herangezogen. Aktuell hat sich keine Kommune im Landkreis Goslar zur Anschaffung mobiler Luftfilteranlagen entschieden.

Der Niedersächsische Kultusminister stellt im Rundschreiben vom 01.09.2021 nochmals ausdrücklich klar, dass das Land die Anschaffung von Lüftungsanlagen nur dann fördert, wenn eine ordnungsgemäße Belüftung nicht gewährleistet ist. Der Einsatz von Lüftungsanlagen ersetzt keinesfalls die Fensterlüftung, da der Einsatz dieser Geräte immer nur ergänzend, aber nicht ersetzend zu sehen sei.

Die Installation von Luftfilteranlagen ist weder zwingend vorgeschrieben, noch gibt es eindeutige Empfehlungen, diese Geräte in den Schulen und Kitas der Stadt Langelsheim einzusetzen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1. **Wie ist hinsichtlich der Ausstattung der Klassenräume in den Schulen und in den Räumen in den städtischen Kindertagesstätten mit Luftfilteranlagen bzw. Geräten in der Stadt Langelsheim der Sachstand?**

Die Klassenräume der Grundschulen in der Stadt Langelsheim sowie die städtischen Kindertagesstätten verfügen zurzeit über keine Luftfilteranlagen.

2. **Gibt es bereits fest installierte Anlagen bzw. ist die Installation geplant? Wie ist ggfs. die Zeitplanung?**

Aktuell existieren keine fest installierten Anlagen. Eine Installation dieser Anlagen ist nicht geplant, daher liegt auch keine Zeitplanung vor.

3. **Welche Rolle können mobile Luftfiltergeräte spielen? Gibt es bereits mobile Anlagen (ggfs. wo?) bzw. ist die Anschaffung geplant? Wie ist ggfs. die Zeitplanung?**

Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien:

Kategorie 1: Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen).

Kategorie 2: Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt).

Kategorie 3: Nicht zu belüftende Räume

Alle Unterrichtsräume der Grundschulen der Stadt Langelsheim sowie die Betreuungsräume der städtischen Kindertagesstätten gehören der Kategorie 1 an – alle Räume haben eine gute Lüftungsmöglichkeit durch weit zu öffnende Fenster.

Das Umweltbundesamt stellt klar, dass in Räumen der Kategorie 1 der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig ist, wenn der erforderliche Luftwechsel von mindestens 3 pro Stunde¹ entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumluftechnische Anlagen gewährt ist. Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus (www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an).

Auch das Niedersächsische Landesgesundheitsamt führt in seinen Handlungsempfehlungen aus, dass mobile Luftreiniger auf keinen Fall ein Ersatz für eine sauerstoffreiche Frischluftzufuhr sind (*Merkblatt NLGA: Bedeutung mobiler Luftreinigungs-Geräten für Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2, Stand: 28.01.2021*).

Mobile Luftfiltergeräte sind demnach, so die Einschätzung der Verwaltung, keine notwendige Schutzmaßnahme. Durch eine Luftfilteranlage kann kein Luftaustausch gewährleistet werden. Verbrauchte Luft wird durch ein mobiles Luftfiltergerät nicht durch Frischluft ersetzt. Luftfiltergeräte können lediglich dafür sorgen, dass die Konzentration von mittleren Aerosolen verringert wird. Auch sorgen Luftfiltergeräte nicht für die in Innenräumen übliche Anreicherung von CO₂ und Luftfeuchte. Tröpfchen nah am

¹ adaptiert auf Schulunterrichtsstunden gilt die 20:5:20-Regelung

Personenfeld oder besonders große Tröpfchen werden von Luftreinigern oft nicht erfasst. Durch den Betrieb von Luftfiltern kann die Strömung der Luft im Raum verändert werden, sodass sich die Situation im Raum für einzelne Bereiche sogar verschlechtern kann.

Hingegen wird durch regelmäßiges Lüften der Luftaustausch am besten gewährleistet. Stoß-/Querlüftung im 20:5:20 Rhythmus über die Fenster sorgt für eine erhebliche Senkung des Infektionsrisikos gegen SARS-CoV-2 Viren. Eine Dauerlüftung soll explizit nicht erfolgen. Auch der Einsatz von CO₂-Ampeln kann helfen die Gefahrensituation vor Ort einzuschätzen. Eine Zufuhr von Frischluft durch Lüften ist zur Minimierung der Virenlast daher unausweichlich. In Verbindung mit dieser Position vermittelt auch die Argumentation des Niedersächsischen Städtetages, dass für 75 bis 85 Prozent aller Räume in Schulen der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten weder notwendig noch sinnvoll ist.

Die Rolle von mobilen Luftfiltern ist daher nachrangig und ersetzen nicht das Lüften.

Die Stadt Langelsheim verfügt über keine mobilen Luftfilteranlagen. Eine Anschaffung ist nicht geplant und entsprechend gibt es keine Zeitplanung.

4. **Was spricht nach Einschätzung der Verwaltung für oder gegen mobile Filtergeräte?**

Gegen den Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten spricht beispielsweise der Geräuschpegel. Die Lern- und Aufenthaltsatmosphäre in den städtischen Bildungseinrichtungen sollte stets im Einklang mit den Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie stehen. Der Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten darf Geräusche in Klassenräumen und Kindertagesstätten in Höhe von 35 dB nach der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 nicht überschreiten. In der praktischen Umsetzung sind Luftfiltergeräte häufig zu laut, um in Kindertagesstätten und Klassenräumen eingesetzt zu werden. Es muss darauf geachtet werden, dass der Hersteller die Schalleistung bei maximaler Leistung angibt. Dies ist oft nicht der Fall. Wie in obiger Frage bereits beantwortet, ersetzt eine mobile Filteranlage keine anderweitigen Maßnahmen wie das regelmäßige Lüften. Eine Studie der Universität Stuttgart im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart² kommt zu dem Ergebnis, dass Luftfiltersysteme in jedem Fall nicht wirksamer sind als Lüften. Hinzu kommt, die Einschätzung, dass Luftreinigungsgeräte sowohl bei hohen als auch bei niedrigen Volumenströmen Zuglufterscheinungen hervorrufen. Es läge nahe, dass diese Betriebsweise im normalen Unterricht von Schüler*innen und Lehrer*innen nicht akzeptiert wird.

Für den Einsatz von Luftfiltergeräten spricht der Einsatz in Räumen, in denen keine oder schlechte Voraussetzungen zum Lüften vorliegen (Kategorie 2 und 3 gemäß der Einteilung des Umweltbundesamtes, Antwort zu Frage 3). Ein weiterer Vorteil ist, dass keine baulichen Hürden existieren und damit das Aufstellen einer mobilen Filteranlage unkompliziert ist.

Da in den Einrichtungen der Stadt Langelsheim die ausreichende Lüftung durch Fensteröffnungen gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten nicht notwendig.

² <https://www.stuttgart.de/service/aktuelle-meldungen/juli-2021/studie-mobile-luftreiniger-sind-keine-universalloesung-im-unterricht-stadt-plant-anschaffung-nur-fuer-schlecht-belueftbare-unterrichtsraeume.php>

5. **Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Sind von der Stadt bereits Fördermittel beantragt worden? Falls ja, in welchem Umfang und falls nein, wie sieht die Planung aus?**

Es gibt Fördermöglichkeiten durch den Bund und durch das Land Niedersachsen.

Die Bundesförderung "**Corona-gerechte stationäre raumlufotechnische (RLT-)Anlagen**" dient dazu, Anreize für bestimmte Investitionen in RLT-Anlagen zu setzen, um das Infektionsrisiko in Räumlichkeiten mit besonders hoher Fluktuation zu senken. Mit dem bis Ende 2021 befristeten Förderprogramm möchte der Bund einen Beitrag zur aktuellen Pandemiebekämpfung leisten.

Seit dem 20.10.2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären raumlufotechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten vom Bund gefördert. Am 02.04.2021 ist die erste Novelle der Bundesförderung **Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufotechnischen Anlagen** in Kraft getreten.

Mit Wirkung zum 11.06.2021 wird das Förderprogramm für **stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau für RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet**. Ab 11.06.2021 können entsprechende Anträge gestellt werden. Die Förderrichtlinie sieht eine Förderung von 80% vor; für die Um- und Aufrüstung bereits bestehender stationärer RLT-Anlagen bis zu einem Einzelanlagenwert von 200.000,00 Euro und für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren bis zu 500.000,00 pro Standort. Der Antrag ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzureichen. Zuwendungsempfänger sind Länder **und Kommunen**.

Das Land Niedersachsen hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Schulen mit sächlicher Schutzausstattung zur Eindämmung des Infektionsschutzgeschehens durch die COVID-19-Pandemie vom 22.12.2020 geschaffen und erlaubt in Einzelfällen die Anschaffung oder Anmietung von mobilen Luftfiltergeräten zum vorübergehenden Einsatz in Unterrichtsräumen, wenn die Räume nur eingeschränkt über die Fenster gelüftet werden können. Die Richtlinie galt bis zum 30.06.2021; allerdings nicht ausschließlich für mobile Luftfiltersysteme, sondern vorrangig für die bedarfsgerechte Anschaffung von sächlicher Schutzausstattung wie Mund-Nasen-Bedeckungen, Desinfektionsspendern oder CO2-Ampeln.

Für die Stadt Langelsheim war ein maximaler Förderbetrag von 6.421,00 EUR vorgesehen, hiervon sind 6.373,16 EUR für sächliche Schutzausstattung beansprucht worden.

Die Vorabfassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen vom 30.08.2021 für die Förderung von Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 15.07.2021 bis 31.07.2022 sieht vor, dass Luftreinigungsgeräte für Klassenräume durch das Land Niedersachsen mit Unterstützung des Bundes mit bis zu 80 % gefördert werden, wenn aufgrund baulicher Besonderheiten keine ausreichende Lüftung über die Fenster möglich ist (Kategorie 2 und 3 Bundesumweltamt). Das gesamte Fördervolumen beläuft sich auf 20 Millionen Euro. Im Rahmen der Förderrichtlinie befürwortet das Land Niedersachsen nicht, dass mobile Filteranlagen in allen Klassenräume installiert werden.

Die Stadt Langelsheim hat bisher keine Fördermittel beantragt. Dies ist zukünftig auch nicht vorgesehen, da gemäß der Einteilung des Umweltbundesamts die betreffenden Räume in die Kategorie 1 fallen.

6. **Ist der Einsatz von städtischen Haushaltsmitteln erforderlich und falls ja, in welchem Umfang und was ist seitens der Verwaltung geplant?**


Der Einsatz von städtischen Haushaltsmitteln ist nicht erforderlich und wurde nicht eingeplant.

Kosten:

Beispielsweise bestimmt das Unternehmen Prophylaxe & Health die **Kosten** für Luftfiltergeräte je nach Funktion zwischen ca. 600,00 € und 2.000,00 € pro Gerät. Faktoren wie der Anwendungsbereich in Quadratmetern, die Betriebslautstärke und der Stromverbrauch, sowie der Hersteller beeinflussen den Preis.

Zertifizierungen:

Bei der Anschaffung von Luftreinigungsgeräten wäre auf eine Zertifizierung zu achten.



Ingo Henze